

Az.: 158 C 12386/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 03.08.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] ter

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt Bromann Fabian
Rechtsanwalt Reichel Philip

2. **Beklagtenseite:**

- Niemand -

Es wird festgestellt, dass der Beklagte mit Verfügung vom 27.06.2012 ordnungsgemäß zum heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, die Ladung wurde dem Beklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde am 29.06.2012 zugestellt.

120808 445 3

Um 10:15 Uhr wird sodann weiter festgestellt, dass der Beklagte immer noch nicht erschienen ist und für sein Ausbleiben keine ausreichende Entschuldigung vorliegt.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin beantragen deshalb den Erlass eines Versäumnisurteils.

Das Gericht erlässt und verkündet sodann im Namen des Volkes folgendes

Versäumnisurteil:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 956,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.11.2011 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.